

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

allen Orten gebräuchlich ist, oder nach seiner Wahl auch dreissig Gulden bezalen; begehrt aber irgendeine Person, sich in die Bruderschaft einzukaufen, so erlegt sie ein Pfund Wachs und ein Viertel Wein beim Zechmeister, die es dann dem Handwerk ordentlich verrechnen, und giebt einen Kreuzer in die Büchse zu jedem Quatember, an welchem auch jeder Mitmeister des Brauhandwerkes seine Aufleggroschen in die Lade reicht.

4. Wenn im Brauhandwerke ein Lehrjunge aufgedingt wird, so soll er in die Lade zwölf Gulden in Geld sammt einem Viertel Wein, dann beim Ledigzählen gleichfalls soviel, er wäre denn eines Meisters Sohn, dann nur acht Gulden, sammt dem Viertel Wein jedesmal erlegen; die Lehrzeit ist unablässig auf zwei Jahre bestimmt.

5. Begehrt jemand von wegen des Handwerkes eine Zusammenkunft, so bezalt alsbald der begehrende Theil einen „Sechter“ Wein, wie es auch bei andern Handwerkszünften Herkommen ist.

6. Hat jemand, der das Brauhandwerk nicht erlernt hat, eine „gebräuchige“ Braustätte erheiratet oder ererbt, so soll er in die Lade anfangs sechs Gulden und vier Pfund Wachs, dann wieder dem Handwerk fünfzig Gulden und alle Quatember zwei Kreuzer erlegen, das Handwerk mit ehrlichen Knechten betreiben und keinen Lehrjungen aufzudingen Macht haben.

7. Wer Bier zapfelt oder zu zapfeln begehrt, ist schuldig, ob er das Handwerk erlernt habe oder nicht, sich zuvor beim Brauhandwerke mit zwei Gulden dreissig Kreuzer und einem Pfund Wachs einzukaufen und sich quatemberlich mit zwei Kreuzer Aufleggeld einzustellen.

8. So einer den andern bei versammeltem Handwerk mit verbotenen Worten betastet oder sonst sich unbescheidenlich benimmt, erlegt zur Strafe in das Handwerk ein Pfund Wachs

9. Sind bei irgend einer Angelegenheit die Stimmen im Handwerk getheilt, so hat in solchen Fällen die ordentliche Obrigkeit zu entscheiden, damit Unordnung, Zank und Hader verhütet werde.

Dem Fürsten ist die Aufhebung, Minderung und Mehrung dieser Privilegien vorbehalten ¹⁾.

In demselben Jahre 1648 wurde auch durch Paul Lydl, Ratsbürger und Brauer das Bruderschaftsbuch der Bierbrauer aufgerichtet, welches bis zur Auflösung der Innung in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit 1. Mai 1860 im Gebrauche stand. Das Titelblatt zeigt St. Florian, den Patron des Handwerkes als Ritter mit der Fahne, das Wappen der Brauer zwei gekreuzte Schöpfeimer, drei Männer in spanischer Tracht mit

¹⁾ Org. Perg. Pancharte mit Siegel an weisroten Fäden ohne Fertigung in der Zechlade des Brauerhandwerkes; ausserdem eine gleichlautende Bestätigung durch Leopold Ernst Firnian ddo 21. Juli 1780.